



STADT GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN NR. 2/62 BOSTELBERG
II. BAUABSCHNITT
4. ÄNDERUNG VOM 6.3.1972

ZEICHENERKLÄRUNG

- Geltungsbereich der Änderung
- Vorhandene Grundstücksgrenzen
- Aufzuhebende Grundstücksgrenzen

FESTSETZUNGEN

- Verkehrsflächen
- Begrenzung der Verkehrsflächen
- Parkplätze
- Sichtflächen
(Von der Bebauung freizuhaltende
Grundstücksflächen)
Anpflanzungen und Einfriedigungen max. 0.80m hoch
- Baulinie
- Baugrenze
- Firstrichtung
- Private nicht überbaubare Grundstücksflächen

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA Allgemeines Wohngebiet
- o Offene Bauweise
- I Anzahl der zulässigen Vollgeschosse
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl

Stadtbauamt Gifhorn 6.3.1972

1. Ausgearbeitet von der Stadt Gifhorn
Gifhorn, den 6. März 1972
Stadtbaurat
2. Öffentlich ausgelegt gem. § 26 BBauG in der Zeit vom 24. Juli 1972
zum 24. Aug. 1972 aufgrund der Bekanntmachung vom 7. Juli 1972
Stadtdirektor
3. Aufgestellt und aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) vom Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 18. Dez. 1972 als Satzung beschlossen.
10. Jan. 1973
Bürgermeister Stadtdirektor
4. Der Landkreis Gifhorn hat keine Bedenken
Gifhorn, den
Der Oberkreisdirektor
5. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die beulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
Gifhorn, den
Die Planunterlage ist als Mutterpause vom beglaubigten Gesamtplan "Bostelberg" hergestellt worden.
6. Genehmigungsvermerk

Genehmigt
 gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes
 vom 23. 6. 60
 Lüneburg, den 11. März 1973
 Der Regierungspräsident
 Dezernat für Städtebau und Ortsplanung
 Az.: 274-G/46/78
 Im Auftrage:
 Bullé

7. Öffentlich ausgelegt gem. § 12 BBauG aufgrund der Hinweisbekanntmachung vom 3.9.73 im Amtsblatt für den Reg. Bez. Lüneburg Nr. 19 vom 3.9.73 Rechtsverbindlich am 3.9.73

Stadtdirektor